



## Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Inverkehrbringen stationärer Anlagen mit Kältemitteln (Stand April 2026)

Gültig für die Einfuhr ab 1. Januar 2027; gültig für die Abgabe an Dritte ab 1. Juli 2027.

Diese grafische Zusammenfassung dient der Übersicht über die Regelungen nach Anh. 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), die der Bundesrat am 29. Oktober 2025 beschlossen hat. Im Zweifelsfall ist der Rechtstext massgebend. Ergänzt werden diese Bestimmungen mit Ausnahmen nach dem Stand der Technik zu stationären Anlagen mit Kältemitteln, die unter [www.bafu.admin.ch/kaeltemittel](http://www.bafu.admin.ch/kaeltemittel) abrufbar sind.

### 1 Natürliche Kältemittel

zulässig

### 2 In der Luft stabile Kältemittel

#### 2.1 Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung (inkl. reversible Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung)

GWP < 150	Einschränkungen für Direktverdampfung und Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig <sup>(1,4)</sup>	nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen oder mit Direktverdampfung <sup>(4,5)</sup> ; Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{OK} \leq 200 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 200 \text{ kW}$

#### 2.2 Kälteanlagen für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbe und Industrie)

- Pluskühlung (Nutzungstemperatur ≥ 0°C)

GWP < 150	zulässig	kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{OK} > 2 \text{ kg/kW}$	
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte-trägerkreislauf ausgestattet	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte-trägerkreislauf ausgestattet; kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{OK} > 2 \text{ kg/kW}$	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 10 \text{ kW}$	$10 \text{ kW} < Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 12 \text{ kW}$

- Minuskühlung (Nutzungstemperatur ≥ -25°C)

GWP < 150	zulässig		
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte-trägerkreislauf ausgestattet	nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 8 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 8 \text{ kW}$	

- kombinierbare Plus- und Minuskühlung (Heissgasverbund)

GWP < 750	zulässig	kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{OK} > 2 \text{ kg/kW}$	
$Q_{OK}(\text{kombiniert})^{(6)}$	$Q_{OK} \leq 10 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 10 \text{ kW}$	

- Tiefkühlung (Nutzungstemperatur < -25°C)

GWP < 150	zulässig		
150 ≤ GWP < 1500	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte-trägerkreislauf ausgestattet	nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
GWP ≥ 1500	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 8 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 8 \text{ kW}$	

#### 2.3 Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung

GWP < 150	Einschränkungen für Direktverdampfung und Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750		nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen oder mit Direktverdampfung; Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{OK} \leq 200 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 200 \text{ kW}$

#### 2.4 Wärmepumpen (Nutzung hauptsächlich zur Wärmezeugung)

GWP < 150	Füllmengenbegrenzung für Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig <sup>(1,4)</sup>	nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen <sup>(6)</sup> ; Füllmengenbegrenzung für Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe (s. Punkt 2.6)	
750 ≤ GWP < 2100		nicht zulässig <sup>(1,6,7)</sup>	
GWP > 2100	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OH} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{OH} \leq 250 \text{ kW}$	$Q_{OH} > 250 \text{ kW}$

#### 2.5 Kunsteisbahnen

- permanente Kunsteisbahnen

nicht zulässig<sup>(1)</sup>

- temporäre Kunsteisbahnen (transportabel mit Kälte-träger und ohne permanent installiertes Kälte-verteilsystem)

GWP < 750	zulässig	Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (siehe Punkt 2.6)	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{OK} \leq 50 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 50 \text{ kW}$	

## 2.6 Sämtliche Anwendungen

- Direktverdampfungssysteme zur Kälteerzeugung (inkl. VRV-VRF)

GWP < 150	nicht zulässig, wenn > 40 VE	nicht zulässig, wenn ≥ 3 VE oder ≥ 3 Kältekreisläufe
GWP ≥ 150	nicht zulässig, wenn > 40 VE oder wenn in sich geschlossene Anlage	nicht zulässig, wenn ≥ 3 VE oder ≥ 3 Kältekreisläufe oder wenn in sich geschlossene Anlage
	$Q_{OK} \leq 80 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 80 \text{ kW}$

- luftgekühlter Verflüssiger

GWP < 750	zulässig	luftgekühlter Verflüssiger ohne AWN oder freie Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.40 \text{ kg/kW}$
		luftgekühlter Verflüssiger mit AWN oder freier Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.48 \text{ kg/kW}$
GWP ≥ 750	zulässig	luftgekühlter Verflüssiger in Anlagen zum gleichzeitig Heizen/Kühlen mit ≥ 2 LWT:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.48 \text{ kg/kW}$
		luftgekühlter Verflüssiger ohne AWN oder freie Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.18 \text{ kg/kW}$
		luftgekühlter Verflüssiger mit AWN oder freier Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.22 \text{ kg/kW}$
		luftgekühlter Verflüssiger in Anlagen zum gleichzeitig Heizen/Kühlen mit ≥ 2 LWT:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.37 \text{ kg/kW}$
	$Q_{OK} \leq 50 \text{ kW}$		$Q_{OK} > 50 \text{ kW}$

## 3 HFO-Kältemittel

3.1 Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung (inkl. reversible Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn in sich geschlossene Anlage <sup>(2)</sup>	zulässig
ab 1.1.2035:	nicht zulässig, wenn Split-Klimaanlage <sup>(2)</sup>	
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 12 \text{ kW}$

3.2 Kälteanlagen für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbe und Industrie)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet <sup>(2)</sup>	zulässig
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 12 \text{ kW}$

3.3 Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet <sup>(2)</sup>	zulässig
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 12 \text{ kW}$

3.4 Wärmepumpen (Nutzung hauptsächlich zur Wärmeerzeugung)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn in sich geschlossene Anlage <sup>(2)</sup>	zulässig
ab 1.1.2035:	nicht zulässig, wenn Split-Wärmepumpe <sup>(2)</sup>	
	$Q_{OK} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{OK} > 12 \text{ kW}$

## 4 Ozonschichtabbauende Kältemittel

ODP ≤ 0.0005	nicht zulässig <sup>(3)</sup>
ODP > 0.0005	nicht zulässig

### Verwendete Abkürzungen

- GWP: Global Warming Potential (Treibhauspotenzial)
- ODP: Ozone Depletion Potential (Ozonabbaupotenzial)
- $Q_{OK}$ : Effektive Nutzkälteleistung einer Anlage bei Spitzenverbrauch und einer Anlagenauslegung gemäss dem Stand der Technik
- $Q_{OH}$ : Effektive Nutzheizleistung einer Anlage bei Spitzenverbrauch und einer Anlagenauslegung gemäss dem Stand der Technik
- m: Kältemittel-Füllmenge
- VE: Anzahl Verdampfereinheiten
- AWN: Abwärmennutzung
- LWT: Luftwärmetauscher
- VRV-VRF: variabler Kältemitteldurchfluss
- in sich geschlossen: Eine Anlage gilt als "in sich geschlossen", wenn sie oder ihre Kältekreisläufe vollständig und werksgemäss gefertigt sind, sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befinden und vor Ort nicht mit Kältemittel enthaltenden Teilen verbunden werden.

### Ausnahmen

- (1) Ausnahme, wenn nach Stand der Technik die jeweils aktuellen Normen SN EN 378-1, -2 und -3, SN EN IEC 603355-2-89 sowie IEC 60335-2-40 nicht ohne in der Luft stabile Kältemittel eingehalten werden können, das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist und die verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. Siehe dazu auch das Dokument über den Stand der Technik zu stationären Anlagen mit Kältemitteln (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch/kaeltemittel](http://www.bafu.admin.ch/kaeltemittel))
- (2) Ausnahme, wenn nach dem Stand der Technik die jeweils aktuellen Normen SN EN 378-1, -2 und -3, SN EN IEC 603355-2-89 sowie IEC 60335-2-40 nicht ohne HFO-Kältemittel eingehalten werden können und die verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.
- (3) Ausnahme, wenn kein Ersatz nach dem Stand der Technik und Massnahmen zur Emissionsreduktion getroffen werden. Zum Stand der Technik siehe die Information auf [www.bafu.admin.ch/kaeltemittel](http://www.bafu.admin.ch/kaeltemittel)

Zusätzliche Ausnahmen für spezifische Anwendungen sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Abs. 5-7 ChemRRV vorgesehen.

### Übergangsregelungen (befristete Ausnahmen)

- (4) bis 31. Dezember 2028 befristete Ausnahme für Split-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung
- (5) bis 31. Dezember 2029 befristete Ausnahme für in sich geschlossene Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung und einer Kälteleistung von mehr als 50 kW
- (6) bis 31. Dezember 2028 befristete Ausnahme für Split-Anlagen
- (7) bis 31. Dezember 2029 befristete Ausnahme für in sich geschlossene Anlagen mit einer Heizleistung von mehr als 50 kW

### Weitere Information

- (8)  $Q_{OK}(\text{kombiniert}) = Q_{OK}(\text{Pluskühlung})$  bei Verdampfungs- und Kondensationstemperaturen gemäss Kampagne Effiziente Kälte +  $Q_{OK}(\text{Minus-/Tiefkühlung})$  bei Verdampfungstemperatur -20°C und Kondensationstemperatur der Pluskühlung.

# Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Nachfüllen stationärer Anlagen mit Kältemitteln (Stand April 2026)

Gültig ab 1. Januar 2027

Diese grafische Zusammenfassung dient der Übersicht über die Regelungen nach Anhang 2.10 ChemRRV, die der Bundesrat am 29. Oktober 2025 beschlossen hat. Im Zweifelsfall ist der Rechtstext massgebend.

		2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>1 In der Luft nicht stabile und nicht ozonschichtabbauende Kältemittel</b>		zulässig					
<b>2 In der Luft stabile Kältemittel</b>							
GWP < 750		zulässig					
750 ≤ GWP < 2500	regeneriert	zulässig					
	neu	zulässig					
GWP ≥ 2500	regeneriert	zulässig			nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	neu	nicht zulässig <sup>(1)</sup>					
<b>3 Ozonschichtabbauende Kältemittel</b>							
ODP ≤ 0.0005		zulässig, wenn Anlage aufgrund der Ausnahme gemäss Ziffer 2.2 Absatz 6 in Verkehr gebracht worden ist					
ODP > 0.0005		nicht zulässig <sup>(3)</sup>					

### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind, für:
  - Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als -50°C;
  - Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in Verkehr gebracht worden sind.
- (2) Das Verbot gilt nur für stationäre Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren, stationäre Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen, sowie stationäre Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und dessen Nutzung; Das Verbot gilt nicht für Anlagen mit Kälte-trägerkreislauf oder Anlagen, die der Sicherheit in einem Kernkraftwerk dienen.
- (3) Ausnahme für Anlagen, die der Sicherheit in einem Kernkraftwerk dienen, unter weiteren Voraussetzungen (siehe unter 3.2.2 Abs. 2 ChemRRV).